

TEXT:

Eine Kündigung (1) des Darlehns kann vereinbarungsgemäß nur zum Ende einer Festzinsperiode (2) vorgenommen werden. Gemäß ausdrücklicher Vereinbarung (3) in der Schuldurkunde ist für die Dauer der neuen Festzinsperiode (2) das außerordentliche Kündigungsrecht (4) gemäß § 247 BGB bereits ausgeschlossen. Diese Vereinbarung (3) ist unerläßliche Bedingung (5) für die Fortsetzung (6) des Darlehnsverhältnisses, so daß wir, falls Sie ihr widersprechen sollten, das Darlehn von Ihnen zurückfordern müßten. Wenn Sie Ihrerseits von dem Ihnen zustehenden Kündigungsrecht (4) zum Ablauf (7) der jetzigen Festzinsperiode (2) Gebrauch (8) machen wollen, müßten Sie uns dies schriftlich unverzüglich mitteilen. Zu fernmündlichen oder persönlichen Beratungen (9) stehen wir Ihnen jederzeit zur Verfügung (10).

TEXTGRAMMATISCHER KOMMENTAR:

(1) Kündigung: Das zugehörige Verb kann - vorgenommen werden hat eine ziemlich nichtssagende Bedeutung und dient fast nur zur Herstellung einer Verbalklammer. Nahezu die gesamte lexikalische Bedeutung, die man gemeinsprachlich auch mit der Verbform kann - gekündigt werden ausdrücken könnte, ist in dem Derivat Kündigung zusammengedrängt, das durch sein Suffix -ung schon als deverbale gekennzeichnet ist. Die Nominalisierung erlaubt gleichzeitig, die Kündigung als Thema der nachfolgenden Ausführungen an die Spitze des ganzen Abschnitts zu stellen.

(2) Festzinsperiode: Dreier-Kompositum mit der (schon zusammengesetzten) Bestimmungsform Festzins- und der Grundform -Periode; gemeint ist nämlich die Periode, während der ein fester Zins gilt.

(3) Vereinbarung: Das gemeinsprachlich eher zu erwartende Vergleichs-Adjunkt: wie ausdrücklich vereinbart worden ist oder noch eher aktivisch: wie wir ausdrücklich vereinbart haben wird im Nominalstil der Verwaltungssprache durch das stärker kondensierte Präpositional-Adjunkt gemäß ausdrücklicher Vereinbarung vertreten. Das tragende Lexem dieses Adjunkts ist das deverbale Suffix-Derivat Vereinbarung, in dem kraft des Suffixes -ung die Bedeutung des Verbs vereinbare (das seinerseits schon ein Präfix-Derivat mit

(4) Kündigungsrecht: Das schon besprochene deverbale Derivat Kündigung (1) ist hier mit s-Fuge Bestimmungsform zu der Grundform -Recht und bildet mit ihr ein Kompositum höherer Komplexität. Mit dieser Wortbildung wird zugleich auf das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) verwiesen, das in seinem Paragraphen 247 eben dieses Kompositum als komprimiertes Begriffswort thematisch verwendet. Die grundsätzlich nominale Klassifizierung der Rechtsbegriffe im Gesetzestext ist der

itiv
ert,deter-
rissen-
us der

Feder des Anthropologen Arnold Gehlen, der als charakteristisches Beispiel für einen hier textsortensspezifischen »Nominalstil« gelten kann. Die Nominalgruppen des Textes sind unterstrichen und numeriert. Sie werden fortlaufend kommentiert:

TEXT:

Wenn man bemerkt, daß die Kultursphäre des Menschen (1) in der Tat eine biologische Bedeutung (2) hat, so liegt es nahe, den für die Zoologie bewährten Begriff der Umwelt (3) auch hier anzuwenden, wie es meistens geschieht. Aber es besteht doch ein wesentlicher Unterschied (4): ohne Zweifel muß man ja die organische Mittellosigkeit des Menschen (5) und auf der anderen Seite (6) seine kulturschaffende Tätigkeit (7) aufeinander beziehen und als biologisch eng sich gegenseitig bedingende Tatsachen (8) fassen. Von einer »Einpassung« des Menschen in einen dieser Gattung von Natur her zugeordneten speziellen Komplex natürlicher Lebensbedingungen (9), wie dies im exakten Begriff der Umwelt (10) gedacht wird, kann gar keine Rede sein. So wie sich die tierische, organische Spezialisierung (11) und die ihr jeweils zugeschnittene Umwelt (12) zueinander verhalten, so muß man die Unspezialisiertheit und morphologische Hilflosigkeit des Menschen in seiner Kultursphäre (13) sehen. Da diese aber ein Inbegriff urwüchsiger Tatbestände (14) ist, die der Mensch ins Lebensdienliche verändert hat, so gibt es von vornherein gar keine natürlichen Grenzbedingungen menschlicher Lebensfähigkeit (15), sondern nur technische Grenzbedingungen

KOMMENTAR:

4 Das Nomen und sein Umfeld

(16): nicht in der Natur, sondern in den Graden der Bereicherung und Verbesserung seiner kulturschaffenden Tätigkeit, zuerst der Denkmittel und Sachmittel (17), liegen die Grenzen menschlicher Ausbreitung (18).

Der Mensch ist also organisch »Mängelwesen« (Herder), er wäre in jeder natürlichen Umwelt (19) lebensunfähig, und so muß er sich eine zweite Natur (20), eine künstlich bearbeitete und passend gemachte Ersatzwelt, die seiner versagenden organischen Ausstattung entgegenkommt (21), erst schaffen, und er tut dies überall, wo wir ihn sehen. Er lebt sozusagen in einer künstlich entgifteten, handlich gemachten und von ihm ins Lebensdienliche veränderten Natur, die eben die Kultursphäre ist (22). Man kann auch sagen, daß er biologisch zur Naturbeherrschung gezwungen ist.¹

Null-Artikel (= Plural des unphorischen Artikels) als Eröffnung der Klammer. Als Attribut steht ein reziprok-reflexives (Neutral-) Partizip: sich gegenseitig bedingende. Das Partizip ist seinerseits durch zwei gestufte Adjektive in applikativer Funktion determiniert.

V
d
p
c
d
f